

Ulrich Müller CVP
Sonnenhaldenstr. 5
8570 Weinfelden

EINGANG GR		
27. Aug. 2014		
<i>12</i>	<i>EA-102</i>	<i>282</i>

Einfache Anfrage zur Motion „Französisch erst auf der Sekundarstufe“

Am 13.8.2014 wurde die Motion „Französisch erst auf der Sekundarstufe“ als erheblich erklärt, obwohl sie die gesetzlichen Vorgaben des § 46 der GOGR verletzt. Inzwischen sind im Zusammenhang mit der Erfüllung des Motionsauftrags Widersprüche und Unklarheiten aufgetreten, was das weitere Vorgehen anbelangt. Eine Motion ist kein abschliessender Beschluss, sondern ein Auftrag an den Regierungsrat, ein Gesetzgebungsverfahren in die Wege zu leiten. § 47 Absatz 1 der GOGR hält fest: „Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert 2 Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.“ Das Recht zum Beschluss über die Motionsvorlage steht dem Grossen Rat und gegebenenfalls den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu. Diese oder vorgängig der Grosse Rat haben das Recht, eine Motionsvorlage abzulehnen, auch wenn der Rat die Motion für erheblich erklärt hat. Dies ist vor kurzem bei der Motion „Einführung Familienabzug im Steuergesetz“ auch geschehen. Der § 47 Absatz 2 GOGR, der eine Erledigung durch Abschreibung vorsieht, kann im vorliegenden Fall offensichtlich nicht angewendet werden. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Wird der Regierungsrat nach der Erheblicherklärung der Motion „Französisch erst auf der Sekundarstufe“ dem Grossen Rat Bericht erstatten und Antrag stellen, wie es § 47 Absatz 1 der GOGR vorsieht?

Wird der Regierungsrat das dem Grossen Rat zustehende Recht zur Beschlussfassung über seinen Antrag gewährleisten?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung.

Weinfelden, 27.8.14


Ulrich Müller